



# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die berufsintegrierenden weiterbildenden Masterstudiengänge**

### **Führung und Organisation (M.A.) Technologieanalyse, -engineering und –management (M.Eng.)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 03.07.2013,  
genehmigt vom Präsidium am 04.09.2013, genehmigt vom Stiftungsrat am 30.09.2013,  
veröffentlicht am 02.10.2013.*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den berufsintegrierenden weiterbildenden Master-Studiengängen „Führung und Organisation“ sowie „Technologieanalyse, -engineering und –management“. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Führung und Organisation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang erworben hat, der sich ganz oder in Teilen von insgesamt mindestens 30 CP (bei interdisziplinären Studiengängen) aus wirtschafts-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Inhalten zusammensetzt, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,  
sowie
  - c) die besondere Eignung durch eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachweisen kann, die auf dem Hochschulabschluss basiert. Die besondere Eignung erfordert zudem den Nachweis eines mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit vereinbarten, fachlich entsprechend einschlägigen Arbeitsverhältnisses in Vollzeit oder Teilzeit, dass Aufgaben der Führung und Organisation beinhaltet.  
sowie
  - d) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss liegt vor, wenn das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen können, können dieses Kriterium der besonderen Eignung durch mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 1 c) nachweisen. Über diese besonders qualifizierenden Eignungen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Technologieanalyse, -engineering und -management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang erworben hat, der sich ganz oder in Teilen von insgesamt mindestens 30 CP (bei interdisziplinären Studiengängen) aus ingenieurwissenschaftlichen Inhalten zusammensetzt, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
  - c) die besondere Eignung durch eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachweisen kann, die auf dem Hochschulabschluss basiert. Die besondere Eignung erfordert zudem den Nachweis eines mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit vereinbarten, fachlich entsprechend einschlägigen Arbeitsverhältnisses in Vollzeit oder Teilzeit, dass Aufgaben der Technologieanalyse beinhaltet, sowie
  - d) die besondere Eignung gemäß Absatz 4 nachweist.
- (4) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss liegt vor, wenn das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen können, können dieses Kriterium der besonderen Eignung durch mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 3 c 4-b) nachweisen. Über diese besonders qualifizierenden Eignungen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der jeweilige Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. August des Jahres für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 01. August weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der

schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.

- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) bzw. Abs. 3 a) oder b)
  - c) Nachweis der erforderlichen Berufspraxis nach § 2 Abs. 1 c) S. 1 bzw. Abs. 3 c) S. 1
  - d) Nachweis des erforderlichen bestehenden Arbeitsverhältnisses nach § 2 Abs. 1 c) S. 2 bzw. Abs. 3 c) S. 2
  - e) tabellarischer Lebenslauf (vorrangige Darstellung des beruflichen Werdeganges)
  - f) Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten DIN A4, Arial 11) und
  - g) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 5.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Bewerbungen erhalten Punkte nach den folgenden Kriterien:

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Kriterium 1a: Bachelorgrade nach ECTS | 30 Punkte maximal |
| - Grade A:                            | 30 Punkte         |
| - Grade B:                            | 27 Punkte         |
| - Grade C:                            | 24 Punkte         |
| - Grade D:                            | 18 Punkte         |
| - Grade E:                            | 9 Punkte          |

|   |                   |
|---|-------------------|
| Kriterium 1b (Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn kein Bachelorgrade nach Kriterium 1a vorliegt): |                   |
| Note des Bachelorzeugnisses   | 30 Punkte maximal |
| - 1,00 – 1,50   | 30 Punkte         |
| - 1,51 – 2,00   | 27 Punkte         |
| - 2,01 – 2,50   | 24 Punkte         |
| - 2,51 – 3,00   | 18 Punkte         |
| - 3,01 – 4,00   | 9 Punkte          |

|   |           |
|---|-----------|
| Kriterium 2: Einschlägige Berufstätigkeit |           |
| - bis zwei Jahre:                         | 5 Punkte  |
| - über zwei Jahre:                        | 10 Punkte |

|   |                   |
|---|-------------------|
| Kriterium 3: Bezug des Motivationsschreibens zur beruflichen Tätigkeit, zum Studienziel und den Inhalten des jeweiligen Studiengangs. | 15 Punkte maximal |
|---|-------------------|

Die zu erreichende Punktzahl gliedert sich nach drei Kriterien in:

- inhaltlicher Bezug zur beruflichen Tätigkeit, den Studienzielen und den Studienschwerpunkten (5 Punkte)
- Verdeutlichung der Motivation für die persönliche und berufliche Entwicklung (5 Punkte)
- systematischer Aufbau des Motivationsschreibens (5 Punkte).

- (3) Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studien-

plätze werden - beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts - danach vergeben.

- (4) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los, soweit nicht ausreichend Studienplätze verfügbar sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Studienkommission der Fakultät Management, Kultur und Technik auf Vorschlag des Beauftragten für den jeweiligen Masterstudiengang eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören 3 stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
  - d) Erstellung der Rangliste und
  - e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die in einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.